

6  
B e s c h l u s s

Nach der Bekanntmachung des Reichsministers des Innern vom 22. Aug. 1939 (Reichsanzeiger Nr. 116) ist der Senes A d a m geboren am 24. Dezember 1898 in Kleinolmerode der deutschen Staatsangehörigkeit für verlustig erklärt worden. A d a m ist danach auch des Tragens eines deutschen akademischen Grades unwürdig. Ihm wird daher die ihm am 29. Juli 1930 von der Philosophischen Fakultät Fakultät verliehene Doktorgrad entzogen. Die Entziehung wird mit dieser Veröffentlichung wirksam. Ein Rechtsmittel ist nicht gegeben.

Frankfurt a.M., den 2. Januar 1940

Der Rektor  
der Johann Wolfgang Goethe - Universität:

*Hayhoff.*

Der Dekan der  
Rechtswissenschaftlichen Fakultät:

*Hörps*

Der Dekan der  
Medizinischen Fakultät:

*Suttmann*

Der Dekan der  
Philosophischen Fakultät:

*Lauch*

Der Dekan der  
Naturwissenschaftlichen Fakultät:

*Mack*

Der Dekan der  
Wirtschafts- und Soz.-Wiss. Fakultät:

*Kruschke*

# Akademischer Tod: Die Aberkennung des Doktorgrades

Von der Schwierigkeit, nationalsozialistisches Unrecht wiedergutzumachen

»Wie so oft, war es auch in Ihrem Falle leichter, Unrecht zu tun, als dieses Unrecht wieder gutzumachen.« Mit dieser bitteren Bemerkung fasste im Oktober 1957 der Dekan der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät, der Ökonom Prof. Dr. Hans Möller, in einem Entschuldigungsschreiben an Walter Braeuer ein Rehabilitierungsverfahren zusammen, das bereits mehr als zehn Jahre zuvor im Januar 1946 gestartet war.

Die Fakten sind überschaubar: Walter Braeuer stammte aus Hanau, er hatte seit 1925 an den Handelshochschulen Mannheim und Berlin Wirtschaftswissenschaften studiert und war 1930 an die Universität Frankfurt gewechselt. Hier promovierte er mit der Dissertationsschrift »Kartell und Konjunktur, der Meinungsstreit in fünf Jahrzehnten«.

Bereits als Student war er politisch aktiv, zuerst in der SPD und später in seiner Frankfurter Zeit in der Kostrufa, der Kommunistischen Studentenfraktion. Am 31. Juli 1933 wurde er deshalb in »Schutzhaft« genommen und drei Wochen später entlassen, als er sich schriftlich verpflichtet hatte, nicht mehr gegen den nationalsozialistischen Staat zu handeln. Im folgenden Januar stellte er ein Gesuch auf Zulassung zur Promotion. Sein gewünschter Betreuer Prof. Henryk Grossmann war emigriert, der ursprüngliche Koreferent Prof. Paul Arndt avancierte zum Erstgutachter. Walter Braeuers politische Tarnaktionen zeigten offensichtlich Erfolg, denn er konnte das für das Promotionsverfahren notwendige Führungszeugnis vorlegen. Nach einer am 1. März 1934 gut bestandenen mündlichen Prüfung verlieh ihm die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät »Titel und Würde eines Doktors der Wirtschaftswissenschaften«. Wenige Tage nach der Übergabe des Diploms floh Walter Braeuer in die Schweiz.

### Depromotion nach Ausbürgerung oder Strafe

Walter Braeuer gehört zu den zahlreichen Frankfurter Doktoranden, die aus politischen, rassistischen oder ideologischen Gründen im »Dritten Reich« verfolgt wurden und Deutschland verlassen mussten. 87 dieser Emigranten wurde als besondere Entwürdigung zwangsweise die Staatsangehörigkeit entzogen; als Folgestrafe verloren sie ihr Eigentum in Deutsch-

land und ihre akademischen Grade. Dieses der Ausbürgerung folgende Depromotionsverfahren veränderte sich trotz zahlreicher Verordnungen kaum im Verlauf: Das Reichsinnenministerium meldete die erfolgte oder auch nur eingeleitete Ausbürgerung dem Wissenschaftsminister, der dies den Universitätsrektoren mit der Aufforderung weitergab »hinsichtlich der Entziehung des Dr.-Titels das Weitere zu veranlassen«. Ein einzig zu diesem Zweck eingerichtetes Dekanskonzil, bestehend aus dem Rektor und den Dekanen der fünf Fakultäten, hatte die Funktion, diesen Tatbestand zu bestätigen. Weder die Universität Frankfurt noch die betroffenen Doktoren durften Stellung nehmen. Mit der Veröffentlichung im Deutschen Reichsanzeiger wurde die Entziehung wirksam. Der Rektor erstattete dem Reichswissenschaftsminister den eingeforderten Bericht.

Gab es bei diesen Aberkennungen nach Ausbürgerung einen automatisierten Verfahrensweg, so folgten die davon zu unterscheidenden Aberkennungen wegen einer Strafe zwei Verfahrensweisen: Insgesamt verloren 26 Frankfurter Doktoranden aufgrund eines Gerichtsurteils ihren akademischen Titel. »Sittlichkeitsvergehen« (Homosexualität), »Rassenschande«, »gewerbsmäßige Abtreibung«, »Betrug«, »Vergehen gegen das Rundfunkgesetz«, »Hochverrat« und »Fahnenflucht« waren einzelne Urteilsgründe. Entscheidend für diese Art der Depromotion aber war, ob die Strafverurteilung mit oder ohne gleichzeitige Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte erfolgte. Im Hochverratsprozess gegen das sozialistische Ehepaar Ruth und Paul Heinrichsdorff wurden der Jüdin Ruth Heinrichsdorff neben der Freiheit auch die bürgerlichen Ehrenrechte entzogen, hier folgte nach § 33 StGB a.F. zwangsläufig »ohne weiteres der Verlust des Doktorgrades«.

**1** Beschluss zur Aberkennung des Doktorgrades von Ernst Adam. Emigranten wurde die Staatsbürgerschaft entzogen. Damit verloren sie nicht nur ihr Vermögen, sondern galten auch als »unwürdig«, ihre akademischen Grade zu führen.

Dagegen besaß die Universität geringen Handlungsspielraum, wenn trotz Freiheitsstrafe die bürgerlichen Ehrenrechte unangetastet blieben wie bei Paul Heinrichsdorff. Hier forderte der Universitätsrat die Gerichtsunterlagen beziehungsweise die Urteilsbegründungen des Gerichts an und schlug dem Rektor und den Dekanen das weitere Vorgehen vor: Paul Heinrichsdorff wurde der Dokortitel aberkannt, da er sich nach Meinung des Universitätsrats als unwürdig erwiesen habe, den Titel zu führen. Unter demütigenden Umständen erhielten die wenigen Doktoren, die überhaupt gefragt wurden, die Chance zur Äußerung. Sprach sich die Universität für eine Aberkennung aus, lag die abschließende Entscheidung beim Reichswissenschaftsminister, lehnte die Universität aber ein Verfahren ab, musste sie mit Nachfragen der meldenden Behörde rechnen. Bei der Durchsicht der Promotionsakten zeigt sich: nur in Einzelfällen nutzte die Universität den Spielraum zugunsten ihrer Absolventen. Umgekehrt konnten Aberkennungen, die im Interesse der Universität lagen, durch das Ministerium aufgehoben werden. So behielt in einem Plagiatsfall im Jahr 1936 der Kandidat seinen Titel, weil er auf »gute Beziehungen« verweisen konnte.

#### Schikanen für unerwünschte Akademiker

Täuschungen oder »Ehrenstrafen« hatten im Deutschen Kaiserreich und in der Weimarer Republik selten zur Depromotion geführt. Nach 1933 war die Aberkennung des Dokortitels ein Mittel des akademischen Tods. Zahlreiche unliebsame Dozenten wurden entlassen und befristete Verträge vieler Assistenten waren nicht verlängert worden; immer mehr Studierende

wurden aus politischen, rassistischen und ideologischen Gründen schikaniert. Das Universitätsstudium und in der Folge auch die Promotion wurden ihnen verwehrt. Einzelne Ausnahmeregelungen täuschten Zukunftsperspektiven vor. Betroffen waren unter anderem Juden oder Nichtjuden mit jüdischen Großeltern, politisch aktive konservative oder liberale Demokraten, Sozialdemokraten oder Kommunisten, aber auch Pazifisten und »nach den Richtlinien für die gesundheitliche Auslese« Diabetiker. Weniger

sichtbar, aber entscheidender als die Ächtung durch die Aberkennung des Titels waren Studiums-, Prüfungs- und Berufsverbote.

Die studentische Fachschaft der Mediziner legte 1933 eine Liste mit Namen unerwünschter jüdischer Kommilitonen vor, die exmatrikuliert werden sollten. Andere Studierende hingegen setzten sich – erfolglos – für den Geschichtsprofessor Ernst Kantorowicz oder die Bibliotheksangestellte Leonie Mayer ein.

#### Schnelle Entnazifizierung, langsame Rehabilitierung

Zwölf Jahre später lagen zahlreiche Universitätsgebäude in Trümmern, in den Kellern lagen die meisten Studenten- und Promotionsakten unversehrt. In Frankfurt verfolgte Studierende konnten dadurch sogleich ihre Verfolgung belegen und endlich weiterstudieren; Promovenden konnten das unterbrochene Promotionsverfahren erfolgreich abschließen.

Alle Lehrenden, alle Verwaltungsmitarbeiter, alle Studierenden mussten Fragebogen zu ihrer NS-Vergangenheit ausfüllen und hatten nur nach einem politischen Prüfungsverfahren die Chance, an der Universität zu bleiben. Für Studierende galt eine strenge Quotierung. Die Entnazifizierungskommission arbeitete unter Hochdruck, um möglichst schnell die Wiederaufnahme des Lehrbetriebs mit politisch einwandfreien Dozenten zu ermöglichen. Noch vor Wiedereröffnung der Universität meldete sich Walter Braeuer im Januar 1946 bei der Universitätsverwaltung. Rektor Hohmann versicherte »Herrn Doktor«, dass die Entziehung »selbstverständlich rückgängig gemacht werden wird. Wie ich von unterrichteter Seite höre, wird für Groß-Hessen in nächster Zeit ein diese Fragen grundsätzlich regelndes Gesetz herauskommen und ich bitte Sie daher, sich wegen Ihrer förmlichen Rehabilitierung noch kurze Zeit zu gedulden.« Auf ein Gesetz wartete man lange und so diskutierten die Rektoren derweil auf den Hochschulkonferenzen mögliche Verfahrenswege und sammelten Gutachten. In dieser unklaren Rechtslage verschärfte die Spannungen zwischen Universitätsrat und Rektorat und Fakultäten in Frankfurt die Lage.

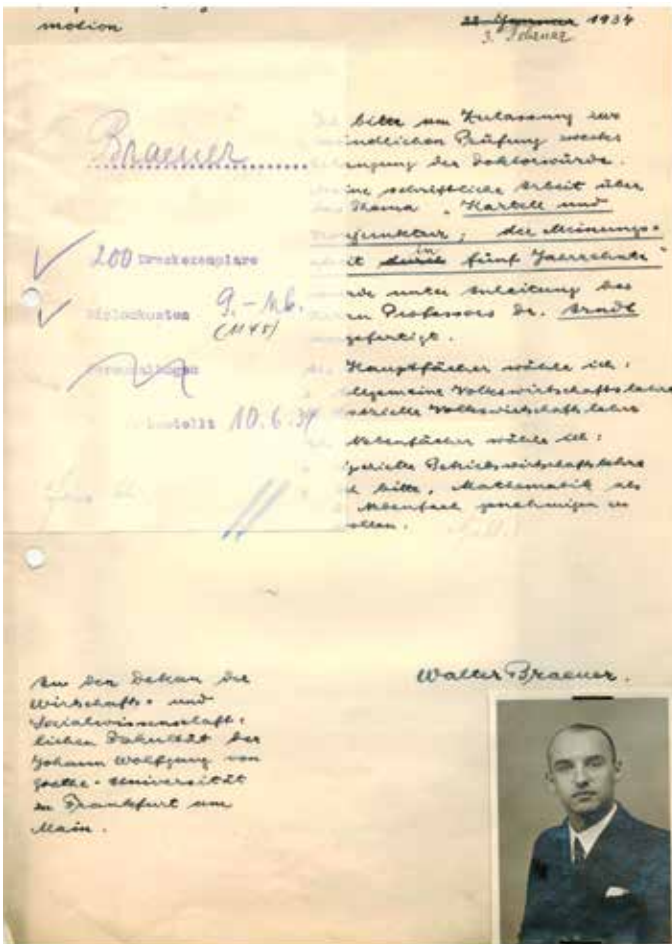
Der Universitätsrat arbeitete im Krieg zurückgestellte Verfahren auf. Einzelne Fälle wie die des Widerstandskämpfers Hans John legte er ad acta. Doch prinzipiell zweifelte er nicht an den Gerichtsurteilen im »Dritten Reich«. Nach Jahren wurden die Verfahren als quasi verjährt eingestellt oder, da man von einer neuen Verurteilung erfuhr, auch bis zum bitteren Ende der Aberkennung geführt. Emigranten baten, von der Depromotion nicht wissend, für Meldebehörden, Rentenversicherungen oder Entschädigungsämter um Studiums- und Promotionsbestätigungen.



#### Die Autorin

**Katharina Becker**, M. A., Jahrgang 1965, langjährige Mitarbeiterin im Universitätsarchiv Frankfurt, studierte Geschichte an der Goethe-Universität. Das Thema ihrer Abschlussarbeit lautete »Die Aberkennung des Doktorgrades im Dritten Reich. Das Beispiel Frankfurt am Main.«

[kat.becker@em.uni-frankfurt.de](mailto:kat.becker@em.uni-frankfurt.de)



Regelmäßig wechselnde Rektoren und Dekane entschieden bei diesen Anfragen ohne geregeltes Verfahren. Sie erklärten die Nichtigkeit der Aberkennung oder beglaubigten eine Diplomabschrift. Ihre meist sehr freundlichen, persönlichen Briefe wurden dankbar empfangen.

**Politische und kriminelle Fälle nicht eindeutig unterscheidbar**

Die Spannungen zwischen Universitätsrat und Dekanen zeigten groteske Züge, wenn der Universitätsrat intern gegen eine Wiederzuerkennung entschied, der Dekan aber zeitgleich die Rehabilitierung gegenüber dem Betroffenen aussprach. In einem anderen Fall von »Unterschlagung« führten eine emotionale, unsachliche Stellungnahme, verschwundene Unterlagen und widersprüchliche Gutachten der Justitiare zu einer ablehnenden Entscheidung, die Rektor und Dekan gegenüber dem Betroffenen bedauerten. Doch dies war heikel, da es sich hier um einen der Fälle handelte, bei dem ein Nationalsozialist seine Machtstellung genutzt hatte, um zu erpressen, zu betrügen oder brutale Gewalt auszuüben. Ein anderer dieser ehemaligen Frankfurter Doktoranden war der Kriegsverbrecher Oskar Dirlwanger. Heute

sind entscheidende Akten verschwunden, so dass weitgehend ungeklärt bleibt, wie die frühe Aufarbeitung aussah. In der Praxis war und ist es nicht eindeutig, politisch motivierte Urteile von kriminellen Fällen abzugrenzen. Dass die Goethe-Universität die Aufarbeitung letztlich nicht scheute, zeigt das aufwendige Aberkennungsverfahren gegen Josef Mengele.

Unbefriedigend blieben auch die Wiederzuerkennungsverfahren durch Dekanskonzilsbeschlüsse, da die Betroffenen oft monatelang auf das Ergebnis warten mussten. In einer Senatssitzung vom 17. Juli 1957 wurde auf Antrag von Hans Möller, Dekan der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät, die prinzipielle Nichtigkeit aller politisch motivierten Entziehungen festgestellt. Ein Aufhebungsbeschluss für jeden Einzelfall sei nicht erforderlich, aber ein offizieller Beschluss auf Wunsch möglich. Damit war endlich eine eindeutige rechtliche Grundlage geschaffen, so dass das Rehabilitierungsverfahren von Walter Braeuer nach mehr als zehn Jahren formal zum Abschluss gebracht werden konnte. Walter Braeuer dankte allen Beteiligten. ●

**2** Bitte um »Zulassung zur mündlichen Prüfung zwecks Erlangung der Doktorwürde« von Walter Braeuer. Der in der kommunistischen Studentenfaktion engagierte Student musste sich zuvor schriftlich verpflichten, nicht mehr gegen den nationalsozialistischen Staat zu handeln.

**3** Im Deutschen Staatsanzeiger wurde die Aberkennung der Staatsangehörigkeit und der damit verbundene Verlust der Doktorwürde mitgeteilt. Friedrich Dessauer, der zu dieser Zeit eine Professur an der Universität Istanbul hatte, hat davon glücklicherweise zeitlebens nichts erfahren.

**4** »Gesuch um Zulassung zur Doktorprüfung« von Ruth Koplowitz. Die Doktorwürde wurde ihr und ihrem sozialistischen Ehemann Paul Heinrichsdorff nach einem Hochverratsprozess entzogen.